

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1957

Nummer 16

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 2. 1957, Heimführung deutscher Kriegstoter aus Frankreich. S. 501. — RdErl. 13. 2. 1957, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Vermessungstechnischen Dienstes; hier: Prüfung in den Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“, „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“ und „Kataster- und Gemeindevermessung“. S. 504.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 2. 1957, Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes. S. 505. — RdErl. 12. 2. 1957, Grundsteuervergünstigung nach § 30 GrStG in Verbindung mit Abschn. 105 Abs. 1 G:StR. S. 505.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 1. 2. 1957, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen. S. 506.

**H. Kultusminister.**

RdErl. 5. 2. 1957, Schmuckreisig; hier: Weidenkätzchen. S. 508.

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Notiz.**

13. 2. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua. S. 508.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Heimführung deutscher Kriegstoter aus Frankreich

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1957 —  
I C 4/18 — 80.13

In dem deutsch-französischen Abkommen über die Kriegsgräber des Krieges 1939—1945 sind wegen der Heimführung deutscher Kriegstoter aus dem französischen Gebiet folgende Bestimmungen getroffen worden:

##### Artikel 1

Deutsche Kriegsgräber im Sinne dieses Abkommens sind die Gräber von Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder von diesen gleichgestellten Personen oder von anderen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die infolge von Kriegereignissen verstorben sind und die im Zeitpunkt ihres Todes unter dem Schutz der Genfer Konventionen von 1929 gestanden haben.

##### Artikel 8

Die Exhumierung und Überführung deutscher Kriegstoter auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Französischen Republik gestattet diese Überführung nur nach Vorlage der oben erwähnten Zustimmung.

Der Antrag auf Exhumierung und Überführung eines Toten ist von den berechtigten Familienangehörigen bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu stellen, die den Antrag auf diplomatischem Wege an die Regierung der Französischen Republik weiterleiten wird.

Die Exhumierung eines Toten darf nur in Gegenwart eines Beauftragten der zuständigen französischen Behörde erfolgen, der ein Protokoll über die Exhumierung anzufertigen hat.

Alle Kosten und Gebühren der Exhumierung und Überführung von Toten gehen zu Lasten der Antragsteller.

##### Artikel 12

Die Bezeichnung „französisches Gebiet“ umfaßt im Sinne dieses Abkommens das französische Mutterland, Algerien, die französischen überseeischen Departements und die

anderen Staaten und die Territorien, die der Französischen Union angehören, sowie die Staaten, deren auswärtige Beziehungen von Frankreich geleitet werden.“

Das Abkommen wurde noch nicht veröffentlicht, weil über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bisher ein Einvernehmen mit der französischen Regierung nicht herbeigeführt werden konnte. Das Auswärtige Amt und der Bundesminister des Innern sind jedoch damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 8 und 12 des Abkommens auf die Heimführung von deutschen Kriegstoten aus französischem Gebiet angewandt werden, soweit die Mitwirkung der deutschen Behörden in Betracht kommt. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Der Antrag auf Heimführung eines deutschen Kriegstoten ist bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, die für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständig sind, zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

1. Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten selbst trägt und die Instandhaltung und Pflege des Grabes übernimmt, wenn der Tote nicht auf einem Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.
2. Eine Grablagebescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, Ständeplatz 2, aus der hervorgeht, daß es sich bei dem aus dem französischen Gebiet zu Überführenden um einen Toten entsprechend Artikel 1 des Abkommens handelt. Da nach Artikel 9 des Abkommens der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit der Durchführung der sich aus diesem Abkommen im französischen Gebiet ergebenden Aufgaben betraut worden ist, ist dem Antragsteller zu empfehlen, sich selbst vorher mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Verbindung zu setzen.
3. Eine Bescheinigung des Unterhalsträgers des für die Bestattung in Frage kommenden Kriegsgräberfriedhofes darüber, daß für den Toten eine Ruhestätte auf dem Kriegsgräberfriedhof gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine Bescheinigung der für den Aufnahmefriedhof zuständigen Gemeinde darüber, daß die Aufnahme in eine allgemeine Begräbnisstätte zugelassen wird.

4. Eine Einverständniserklärung der für den Aufnahmefriedhof zuständigen Gemeinde.
  5. Eine Verpflichtung des beauftragten Beerdigungsinsti-tuts, die in beiden Staaten geltenden gesetzlichen Be-stimmungen über Leichenüberführungen einzuhalten (vgl. insbesondere Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1957 (RGBl. 1938 II S. 199 ff.).

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen: Das Abkommen empfiehlt in Abschnitt A (Allgemeine Vorschriften) Art. 1 Abs. 2, den Leichenpaß nicht nur in der Sprache des Landes, in dem er ausgestellt worden ist, sondern daneben auch in mindestens einer der im internationalen Verkehr gebräuchlichsten Sprachen abzufassen. Obwohl Art. 1 Abs. 2 des Abkommens Frankreich nicht verpflichtet, dem französischen Leichenpaß eine deutsche Übersetzung beizufügen, hat sich die französische Regierung gleichwohl hierzu bereiterklärt.

Die nach Art. 8 des Abkommens erforderliche Zustimmung ist von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, die für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständig ist, zu erteilen. Der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt sendet nach Erteilung der Zustimmung den Antrag unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris 8e, 13-15 Avenue Franklin D. Roosevelt, die sie an die französische Regierung weiterleitet.

Für das Antragsverfahren sollen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden (§ 5 Abs. 4 des Kriegsgräbergesetzes).

Der RdErl. v. 5. 11. 1953 (MBI. NW. S. 1951) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — MBL NW 1957 S. 501

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter  
des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes;  
hier: Prüfung in den Fachrichtungen „Allgemeine  
Landesvermessung (Trigonometrische Vermes-  
sung)“, „Allgemeine Landesvermessung (Topo-  
graphische Vermessung)“ und „Kataster- und  
Gemeindevermessung“**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1957 — I D 1/23 — 21.32

I

**Zu § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 1** des RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1940 (RMBIv. S. 745) i. d. F. des RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 33) ordne ich zur Vereinfachung des Geschäftsganges an, daß die Prüflinge vom Leiter der Ausbildungsbehörde nicht dem Innenminister, sondern unmittelbar — bei Anwärtern der kreisfreien Städte und Landkreise über den zuständigen Regierungspräsidenten — dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überwiesen werden.

Zu § 36: Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse berichtet dem Innenminister zum 15. 5. j. J. über die bei den Prüfungen gesammelten Erfahrungen nach dem Muster der Anlage.

1

Es werden aufgehoben:

1. der 5. und 6. Absatz des RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1951 — Abt. I-23 — 35 Nr. 2506/48 — über die zum 1. 3. und zum 1. 9. j. J. angeordnete Überweisung von Anwärtern,
  2. Erl. d. Innenministers v. 30. 7. 1948 — I-128-17 Nr. 2506/48 — betr. Meldung zur Vermessungsinspektor-prüfung.

## Anlage

## **Zusammenstellung der Ergebnisse der Vermessungsinspektorprüfung Frühjahrs- / Herbsttermin 19**

Bemerkung: In der Zusammenstellung sind auch die nicht zugelassenen und die Prüflinge aufgeführt, die die Prüfung nicht bestanden haben.

— MBI. NW. 1957 S. 504.

### III. Kommunalaufsicht

#### Lohnsummensteuer bei Unternehmen des Baugewerbes

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1957 —  
III B 4'122 — 294.57

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. 1. 1957 — L 1485 — 751/VB—3 — gebe ich zur Kenntnis.

„Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
L 1485 — 751/VB — 3 —

Düsseldorf, den 26. Januar 1957.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,  
Köln in Köln,  
Münster  
in Münster (Westf.).

In dem für das Baugewerbe geltenden Tarifvertrag ist vorgesehen, daß von dem Tariflohn des Arbeitnehmers ein Betrag von 0,04 DM für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch des Arbeitnehmers besteht, als Ausgleich für witterungsbedingte Arbeitsausfälle in der Winterperiode nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt, sondern vom Arbeitgeber an eine Lohnausgleichskasse abgeführt wird. Aus dieser Kasse erhält der Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen in der Winterperiode einen Lohnausgleich wenn er in der Winterperiode mindestens 30 Tage arbeitslos gewesen ist und für ihn mindestens für 26 Wochen Lohnausgleichsbeträge an die Kasse abgeführt worden sind.

Bei der Lohnsteuer wird davon ausgegangen, daß für den Arbeitnehmer ein Zufluß von Arbeitslohn erst bei der Auszahlung von Beträgen durch die Lohnausgleichskasse vorliegt (vergl. Punkt 24 der Niederschrift über die Besprechung mit den Herren Finanzpräsidenten am 14. Oktober 1955 in Düsseldorf und meinen Erlaß vom 1. Dezember 1955 S 2220 — 13042/VB—2).

Für die Berechnung der Lohnsummensteuer sind die Ausgleichsbeträge in Höhe von 0,04 DM je Arbeitsstunde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einbehaltung als „gezahlt“ im Sinn des § 24 Absatz 1 GewStG 1955 anzusehen und demgemäß der steuerpflichtigen Lohnsumme des Betriebes zuzurechnen, der die Ausgleichsbeträge einbehält und an die Lohnausgleichskasse abführt.

Im Auftrage: Thiel.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 505.

#### Grundsteuervergünstigung nach § 30 GrStG in Verbindung mit Abschn. 105 Abs. 1 GrStR.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1957 —  
III B 4'110 — 283.57

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 2. 1957 — L 1116 — 792/VC — 1 — gebe ich zur Kenntnis.

„Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
L 1116—792/VC — 1 —

Düsseldorf, den 2. Februar 1957

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,  
Köln in Köln,  
Münster  
in Münster (Westf.).

Nach Abschnitt 105 Absatz 1 GrStR. kann die Grundsteuervergünstigung des § 30 GrStG auch der Witwe eines Kriegsbeschädigten gewährt werden, wenn sie eine Kapitalabfindung nach § 78a BVG erhalten hat. Die Vorschrift des § 78a BVG in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862) gilt sowohl für Witwen von verstorbenen Kriegsbeschädigten als auch für Witwen von Gefallenen. Durch das 5. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1956 (BGBl. S. 469) ist die Vorschrift des § 78a BVG in der Weise erweitert worden, daß nunmehr außer den Witwen

mit Anspruch auf Rente auch den Witwen mit Anspruch auf Witwenbeihilfe und den Ehefrauen von Verschollenen eine Kapitalabfindung gewährt wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß den Witwen von Kriegsbeschädigten und den Gefallenen mit Anspruch auf Rente oder mit Anspruch auf Witwenbeihilfe sowie den Ehefrauen von Verschollenen die Grundsteuervergünstigung des § 30 GrStG gewährt wird, wenn sie eine Kapitalabfindung nach § 78a BVG erhalten haben. Im Auftrage: Dr. Kirschstein.“

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 505.

### G. Arbeits- und Sozialminister

#### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 2. 1957 —  
III B 4 — 8603.1 Tgb.Nr. 9.57

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 336.56

Hannover, den 29. Dezember 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Aufsetztank für Chloropren

Die Firma Knapsack — Griesheim A.G. in Knapsack bei Köln hat die Anerkennung eines Aufsetztanks mit einem Rauminhalt von 2000 l über in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von Chloropren beantragt.

In sinngemäßiger Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von Chloropren der nachstehend gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.  
Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.
2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen nachstehenden, von der Firma Knapsack-Griesheim AG eingereichten Zeichnungen entsprechen.
  - Kr.Gr. AG Nr. 824 2246 b vom 7. 11. 53
  - Kn.Gr. AG Nr. 821 2505 a u. b vom 6. 11. 53
  - Amot G.m.b.H. Nr. 3 661 vom 3. 12. 53
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transports und mit der im Abschnitt 2 der Grundsätze für Tankwagen vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumfang hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstelleinrichtungen und nur in leerem Zustand abgestellt werden. Der Behälter darf nur in geleerten Zustand auf das Fahrzeug aufgesetzt bzw. von diesem abgenommen werden.
6. Das für den Transport bestimmte Caloropren muß in dem Maße, wie es der Verwendungszweck zuläßt, stabilisiert sein.
7. Vor dem Versand ist sicherzustellen, daß im Versandgut noch keine gefährbringende — Polymerisation angelauft ist. Der Transportbehälter muß mindestens einmal in der Woche in leerem Zustand durch ein Schaugglas nach Polymerisatstückchen abgesucht werden. Wenn Polymerisat zu finden ist, darf der Behälter erst nach gründlicher Reinigung zum nächsten Transport zugelassen werden.

8. Die Transportdauer darf 5 Tage nicht überschreiten.
9. Durch die Wahl geeigneter Isoliermaterialien ist sicherzustellen, daß bei einer Transportdauer von 5 Tagen die Temperatur von + 30° C in der Flüssigkeit in keinem Falle überschritten wird.
10. Der Transportführer muß mit den Gefahren des Chloroprens eingehend vertraut und über die Maßnahmen unterrichtet sein, die er beim Erreichen der zulässigen Höchsttemperatur in der Flüssigkeit bzw. beim Eintreten einer gefahrbringenden Polymerisation zu ergreifen hat.
11. Der Transportführer hat vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt, ferner während der Fahrt in Abständen von höchstens 2 Stunden die Temperatur im Behälter an einem am Tank anzubringenden Thermometer abzulesen und in ein Kontrollbuch einzutragen.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende: Deutschein."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 396/56

Hannover, den 29. Dezember 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 16571  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten:  
hier: Abstelleneinrichtung für Aufsetztanks

Die Firma Deutsche Gerätebau G.m.b.H., Salzkotten-Westf., hat mit Antrag vom 4. Juli 1956 die Anerkennung einer Abstelleneinrichtung für Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 1) festgelegten Bauart beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Abstelleneinrichtung zum Absetzen von Aufsetztanks in der durch die Zeichnung und Beschreibung gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Bauart, Werkstoff und Abmessungen müssen der Zeichnung Nr. 13.2.2475 a vom 21. 12. 1954 entsprechen.
2. Die Abstelleneinrichtung darf nur zum Absetzen von entleerten Aufsetztanks benutzt werden. Das Aufrichten der mit Rollen versehenen Aufsetztanks auf die Abstelleneinrichtung muß stoßfrei erfolgen.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Abstelleneinrichtungen der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die in Betrieb befindlichen Abstelleneinrichtungen erstrecken.

Der Vorsitzende: Deutschein."

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 405/56

Hannover, den 29. Dezember 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 16571  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten:  
hier: Aufsetztanks bis 4000 l Inhalt

Die Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. KG, Vellern über Beckum, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. T 1292/2 vom 9. Oktober 1956 gekennzeichneten Ausführung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. eingereichten Zeichnung Nr. T 1292/2 vom 9. Oktober 1956 entsprechen.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Kraftfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transports und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugeinheiten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippsicherheit nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeuggbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Ramper oder Abstelleneinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende: Deutschein."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeföhrten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1957 S. 506.

## H. Kultusminister

### Schmuckreisig; hier: Weidenkätzchen

RdErl. d. Kultusminister — Oberste Naturschutzbehörde — v. 5. 2. 1957 — III 3 — 21 — 7:1 — Nr. 398/57

Im Anschluß an den im Bezug genannten RdErl. weise ich darauf hin, daß die für die Bienen sehr wichtigen Weidenkätzchen nach § 10 der Naturschutzverordnung v. 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) ohne Genehmigung nicht entnommen werden dürfen.

Die Bienenvölker hatten im Jahre 1956 sowohl infolge der schlechten Witterung als auch durch Krankheiten größere Ausfälle zu verzeichnen, die sich voraussichtlich in diesem Jahr nachteilig auf die Bestäubung der Obstgehölze und auf die Honigerzeugung auswirken werden.

Sollte es sich im dortigen Bezirk im Jahre 1957 als notwendig erweisen, bitte ich, bei mir eine Einschränkung oder Untersagung der für Handelszwecke bestimmten Entnahme von kätzchentragenden Zweigen der Salweide aus wildwachsenden Beständen für einzelne Gebiete auf Grund des § 11 Abs. 4 o. a. Verordnung zu beantragen.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 10. 2. 1951 — III K 2 — Az. 415 — Tgb. Nr. 565/51 — MBl. NW. S. 154 und ABl. KM S. 24.

An die höheren Naturschutzbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1957 S. 508.

## Notiz

### Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Nicaragua

Düsseldorf, den 13. Februar 1957.

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Nicaragua in Bonn ernannten Herrn Paul Leutzow am 6. Februar 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt den Stadt- und Landkreis Bonn.

— MBl. NW. 1957 S. 508.